

## Entgeltordnung

vom 25.03.2026 in der ab 01.09.2026 geltenden Fassung

### § 1 Entgelte

- (1) Die Jugendmusikschule Gräfelfing e.V. erhebt Jahresentgelte (jeweils gültig für ein Schuljahr, also vom 01.09.-31.08.) für die Teilnahme am Unterricht, aufgeteilt in 12 monatliche Raten. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Unterricht besteht nicht.
- (2) Für die zeitlich begrenzte Überlassung und Benutzung von Musikinstrumenten in Verbindung mit dem Unterricht werden ebenfalls entsprechend Entgelte gemäß § 4 dieser Ordnung erhoben.
- (3) Die Höhe der Jahresentgelte ergibt sich aus der anhängenden Entgelttabelle, die in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Entgeltordnung ist. Die Entgelttabelle wird i.d.R. jährlich durch die Jugendmusikschule Gräfelfing e.V. dynamisch angepasst. Eine solche Änderung ist nur zum darauffolgenden Entgeltzeitraum möglich. Der Entgeltzeitraum ist das Schuljahr.
- (4) Zu Projekten und Kursen können auch Teilnehmerbeiträge außerhalb dieser Ordnung erhoben werden.
- (5) Bei der erstmaligen Aufnahme der Schülerin/des Schülers wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von € 30,00 erhoben. Diese wird zusammen mit der 1. Rate abgebucht.
- (6) Das Verwaltungsentgelt (für Gema-Gebühren, Kopierkosten etc.) beträgt € 30,00 jährlich und ist jeweils im März fällig. Es ist auch bei späterem Vertragsbeginn oder vorzeitigem Vertragsende voll zu bezahlen. Dieses Entgelt entfällt bei Mitgliedschaft mindestens eines Erziehungsberechtigten.

### § 2 Entgeltpflicht

- (1) Entgeltschuldner ist die Schülerin/der Schüler der Musikschule bzw. die gesetzliche Vertretung.
- (2) Die Entgeltpflicht entsteht mit Vertragsschluss. Entsprechendes gilt für Unterrichtsverträge per Online-Abschluss.
- (3) Die Entgelte werden fällig mit der Entgeltvereinbarung in 3 Raten pro Schuljahr zu den folgenden Fälligkeitsterminen (jeweils pro Unterrichtsabschnitt):
  1. Unterrichtsabschnitt: Sept. – Dez. (4 Monate) = Abbuchung der 1. Rate am 1. Oktober
  2. Unterrichtsabschnitt: Januar – April (4 Monate) = Abbuchung der 2. Rate am 1. Februar
  3. Unterrichtsabschnitt: Mai – August (4 Monate) = Abbuchung der 3. Rate am 1. Juni

Für die Zahlung der Entgelte ist der Musikschule ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Kann der geschuldete Betrag nicht vom Bankkonto eingezogen werden, können Mahnentgelte verlangt werden. Bankspesen sind von der Schülerin/dem Schüler bzw. der gesetzlichen Vertretung zu zahlen.

- (4) Verändert sich während des Unterrichtsjahres die Teilnehmerzahl beim Gruppen- oder Kombiunterricht, so dass die Entgelthöhe berührt wird und kann die ursprüngliche Anzahl von Schülerinnen bzw. Schülern nicht gewährleistet werden, so ist ab Beginn des nächsten Unterrichtsabschnitts das Entgelt zu zahlen, das sich aus der tatsächlichen Teilnehmerzahl ergibt.

### **§ 3 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses**

(1) Das Unterrichtsverhältnis endet mit dem Schuljahr (31.08.) und kann von den Schülerinnen/ Schülern bzw. der gesetzlichen Vertretung mit einer schriftlichen Rückmeldung um ein Schuljahr verlängert werden. Die Rückmeldung muss bis zum 15.06. bei der Jugendmusikschule Gräfelfing e. V. vorliegen. Falls das Unterrichtsverhältnis nicht verlängert wird, entfällt die Entgeltspflicht zum Schuljahresende.

(2) Die Kurse im musikalischen Elementarbereich enden nach Ablauf von einem Schuljahr, Workshops nach Ablauf des vorher festgelegten Zeitraumes, ohne dass es einer Abmeldung bedarf.

(3) Ändert sich das Entgelt gemäß §1 Abs. 3 außerordentlich, so kann zum Ende des Unterrichtsabschnittes der Unterrichtsvertrag mit einer Frist von vier Wochen vorzeitig gekündigt werden.

(4) Während des Schuljahres kann die Schülerin/der Schüler bzw. die gesetzliche Vertretung nur aus wichtigem Grund (Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) den Unterrichtsvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Unterrichtsabschnittes kündigen. Die Entgeltspflicht entfällt mit dem Ende des auf die Wirksamkeit der Kündigung folgenden Unterrichtsabschnittes.

(5) Bei Verstößen gegen die vertraglichen Vereinbarungen oder aus sonstigen zwingenden Gründen kann die Musikschule nach Rücksprache mit der Schülerin/dem Schüler bzw. der gesetzlichen Vertretung das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden. Die Entgeltspflicht entfällt mit Ablauf des Unterrichtsabschnittes, in dem das Unterrichtsverhältnis endet.

### **§ 4 Überlassungs- und Nutzungsentgelte**

(1) Auf Antrag können Schülerinnen/Schülern der Musikschule im Rahmen des jeweiligen Instrumentenbestandes Musikinstrumente gegen Entgelt lt. Entgelttabelle überlassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung von Musikinstrumenten besteht nicht. Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.

(2) Die Überlassungsdauer erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Unterrichtsverhältnisses. Spätestens mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist das überlassene Instrument zurückzugeben. Wird ein Instrument vor Ablauf eines Unterrichtsabschnittes zurückgegeben, reduziert sich das Entgelt entsprechend ab dem nächsten Unterrichtsabschnitt.

(3) Wird das Instrument nach Ende der Überlassungsdauer nicht zurückgegeben, ist die Schülerin/der Schüler bzw. seine gesetzliche Vertretung entsprechend § 546 und § 546a BGB verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Instrumentes oder alternativ des vereinbarten Entgeltes zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

(4) Instrument und Zubehör sind pfleglich zu behandeln und auf Kosten der Schülerin/des Schülers bzw. der gesetzlichen Vertretung Instand zu halten. Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden. Beschädigung und Verlust sind unverzüglich anzuzeigen. Die Mietinstrumente sind nicht über die Jugendmusikschule Gräfelfing e.V. versichert; der Abschluss einer zeitlich begrenzten Instrumentenversicherung wird empfohlen. Die Pflicht zur Versicherung bzw. zur Reparatur im Beschädigungsfall liegt beim Mieter. Es ist Schadensersatz nach den Haftungsregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu leisten. Dies gilt auch für eine vertragswidrige Überlassung an Dritte.

### **§ 5 Entgeltermäßigungen/Zuschüsse**

(1) Entgeltermäßigungen/Zuschüsse werden nur Bürgerinnen/Bürgern mit Hauptwohnsitz in Gräfelfing gewährt, ausschließlich bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres.

(2) Geschwisterermäßigung: Nehmen mindestens zwei Kinder - auf die § 5 Abs. 1 zutrifft - desselben Haushalts und desselben Zahlungspflichtigen am entgeltspflichtigen Unterricht der Musikschule teil, erhalten alle teilnehmenden Kinder eine Ermäßigung von 10 % auf die jeweilige Unterrichtsgebühr sofern nicht bereits eine Ermäßigung gemäß § 5 Abs. 6 gewährt wird.

Die Ermäßigung gilt nicht für Aufnahme- oder Verwaltungsentgelte, Ergänzungs- und Ensembleunterricht, Workshops, Bläserklassen sowie Überlassungs- und Nutzungsentgelte.

(3) Mehrfächerermäßigung: Belegt eine Schülerin/ein Schüler zusätzlich zu einem bereits begonnenen Fach ein weiteres entgeltpflichtiges Fach (ausgenommen Bläserklasse, Workshops), wird für das günstigere Fach eine zusätzliche Ermäßigung von 10 % gewährt.

(4) Sozialermäßigung: Eine Ermäßigung der Unterrichtsentgelte kann auf schriftlichen Antrag Eltern von im Haushalt lebenden minderjährigen Kindern gewährt werden, die insbesondere Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB II (Leistungen zur Existenzsicherung), SGB XII (Kinderpflegegeld), dem Wohngeldgesetz oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Der Antrag auf Sozialermäßigung mit allen notwendigen Nachweisen muss bei der Anmeldung bzw. jährlich bis zum 15.06. der Jugendmusikschule Gräfelfing e.V. vorliegen und wird vom Vorstand geprüft. Über die Genehmigung sowie die Höhe der Ermäßigung entscheidet der Vorstand. Verspätet übersandte Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Jede Veränderung der Einkünfte oder Wohnsituation ist unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

(5) Schülerinnen/Schülern, für die vor Beginn des Unterrichtsjahres ein Nachweis vorliegt, dass sie schwerbehindert sind, wird das maßgebliche Entgelt um 50 % ermäßigt. Verspätet übersandte Nachweise für eine Ermäßigung werden ab dem nächsten Unterrichtsabschnitt bei der Entgeltberechnung berücksichtigt.

## **§ 6 Entgelterstattung**

(1) Eine Entgelterstattung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, wenn aus Gründen, die im Verantwortungsbereich der Musikschule liegen, mehr als sechs Unterrichtsstunden im Schuljahr ausgefallen sind.

(2) Bei einem von der Musikschule zu verantwortenden Unterrichtsausfall von mindestens vier zusammenhängend ausgefallenen Unterrichtseinheiten durch Erkrankung der Lehrkraft oder aus sonstigen zwingenden Gründen (z.B. dienstliche Verpflichtungen) kann das Entgelt auf Antrag anteilig zurückerstattet werden, sofern nicht Teile der ausgefallenen Unterrichtsstunden vor- oder nachgeholt werden.

(3) Die Musikschule ist berechtigt, ausgefallene Unterrichtsstunden nachzugeben – notfalls auch im Online-Unterricht. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

(4) Vom Schüler verursachte Unterrichtsausfälle begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Unterrichtsentgelte oder Nachholung der Unterrichtsstunde. Nur bei Erkrankung des Schülers von mehr als vier zusammenhängenden Unterrichtswochen kann das entsprechende Entgelt auf Antrag und durch Nachweis eines (fach-)ärztlichen Attests ab der 5. Unterrichtsstunde erstattet werden.

## **§ 7 Entgeltbefreiung**

Das Entgelt für instrumentalen oder vokalen Unterricht schließt das Entgelt für die weitere Belegung eines oder mehrerer Ensemblefächer als weitere Unterrichtsstunde mit ein.

## **§ 8 Stundung und Niederschlagung von Entgelten**

Stundung und Niederschlagung von Entgelten bleiben einer Entscheidung des Vorstands vorbehalten.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Vorstehende Entgeltordnung hat der Vorstand der Jugendmusikschule Gräfelfing e.V. auf Grundlage von §6 Abs. 3 der Vereinssatzung in seiner Sitzung am 25.03.2026 beschlossen. Sie gilt mit Wirkung ab 01.09.2026 und ersetzt die bisherige Entgeltordnung vom April 2025 aus dem Schuljahr 2025/26.



## Entgelttabelle Jugendmusikschule Gräfelfing e.V. Schuljahr 2026/2027

	Jahres- entgeld	monatliche Rate	monatliche Rate
<b>Instrumental- und Vokalunterricht</b>			
45 Minuten	1.800,- €	150,- €	45/Woche
30 Minuten	1.320,- €	110,- €	30/Woche
2er Gruppe 45 Min.	1.080,- €	90,- €	45/Woche
3er Gruppe 45 Min.	840,- €	70,- €	45/Woche
2er Gruppe 30 Min.	840,- €	70,- €	30/Woche
3er Gruppe 30 Min.	600,- €	50,- €	30/Woche
Erwachsenen-Abo	624,- €	52,- €	12 x 45/Jahr
<b>Kurse im Elementarbereich</b>	480,- €	40,- €	45
<b>Ensemble externe Schüler</b>	360,- €	30,- €	45
<b>Ensemble Erwachsene</b>	600,- €	50,- €	45
<b>Leihinstrument Kat. A</b> Cello, Kontrabass, Klarinette, Posaune, Saxophon, Trompete, Harfe	192,- €	16,- €	
<b>Leihinstrument Kat. B</b> E-Gitarre, E-Bass, Gitarre, Querflöte, Viola, Violine	144,- €	12,- €	